

Einstellung des Verfahrens abzuwenden. Dieser Zweck ist im vorliegenden Falle nicht erreichbar. Etwa noch nachgewiesene Massegegenstände dürften nicht dem Konkursverwalter, sondern nur dem Treuhänder übergeben werden. Es gibt auch keinen Gläubiger, der mangels Vorhandenseins einer Konkursmasse Kosten für das Konkursverfahren vorschießen wird. Die Abhaltung einer Gläubigerversammlung wäre unter diesen Umständen zwecklos gewesen und hätte nur unnötige Kosten verursacht. Die Bestimmung des § 204 Abs. 2 KO vom 10. Februar 1877 konnte die besonderen Verhältnisse, wie sie in diesem Fall vorliegen, nicht berücksichtigen.

Auch ohne die Bestimmung des § 204 KO wäre eine Einstellung des Konkursverfahrens gerechtfertigt gewesen, weil ein gegen den Willen des Treuhänders eröffnetes und durchgeführtes Konkursverfahren zwingende Vorschriften des öffentlichen Rechts verletzt und die mit der Treuhändereinstellung gemäß § 15 WStVO bezweckte Sicherung beeinträchtigt wird.

Anmerkung:

Ein Treuhänder wird eingesetzt, wenn der Inhaber eines privaten Betriebes aus tatsächlichem oder rechtlichem Grunde außerstande ist, den Betrieb zu verwalten, und es im Interesse der Volkswirtschaft erforderlich ist, die Betriebsstätte zu erhalten und die Tätigkeit des Betriebes fortzuführen*). Während die Tätigkeit des Konkursverwalters die Interessen der Gläubiger wahren soll, ist es Aufgabe des Treuhänders, die volkswirtschaftlichen Belange wahrzunehmen. Auf Grund dieser Umstände gelangt das Gericht zu der richtigen Auffassung, daß durch einen Konkurs die Ziele einer Treuhanderschaft nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß die Eröffnung eines Konkurses ausgeschlossen sei. Zweck der Treuhanderschaft ist es nicht, das Betriebsvermögen dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Die Überschuldung des Betriebes zeigt, daß er als privater Betrieb nicht mehr existenzfähig ist. Wird daher über einen unter Treuhanderschaft stehenden Betrieb der Konkurs eröffnet, so ist es Aufgabe der Dienststelle, die den Treuhänder eingesetzt und zu überwachen hat, darüber zu entscheiden, ob unter diesen Umständen die Treuhanderschaft fortzuführen ist. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob der Betrieb unter entsprechender Abfindung der Gläubiger durch Ankauf aus der Konkursmasse für die volkseigene Wirtschaft erworben werden soll. Wird ein solcher Erwerb von der zuständigen Stelle abgelehnt, so ist die Aufrechterhaltung einer Treuhanderschaft über einen überschuldeten Betrieb nur dann gerechtfertigt, wenn die Fortführung der Produktion im Interesse der Volkswirtschaft unbedingt erforderlich ist.

Sofern die Treuhanderschaft aufrechterhalten wird, beurteilt sich das Schicksal des Konkurses nach der vorhandenen sonstigen Konkursmasse, zu der auch das Vermögen des Gemeinschuldners gehört, das nicht Betriebsvermögen ist. Das Gericht kann die Eröffnung des Konkursverfahrens ablehnen oder das Konkursverfahren einstellen, wenn in einem solchen Falle eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist und ein ausreichender Kostenvorschuß nicht geleistet wird (§§ 107, 204 KO). Sowohl dann, wenn das Konkursverfahren über das außerbetriebliche Vermögen des Gemeinschuldners durchgeführt wird, als auch dann, wenn es mangels Masse nicht zur Durchführung gelangt, bleibt es Aufgabe der auf sichtführenden Verwaltungsstelle, das Verhältnis zu den Konkursgläubigern zu regeln. Das kann z. B. dadurch geschehen, daß der Treuhänder den Betrieb verpachtet und daß die Pachtzinsen zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden.

Bei Aufrechterhaltung der Treuhanderschaft sollten auch diejenigen Vermögenswerte, die zum Betrieb gehören, für die Fortführung des Betriebes aber nicht benötigt werden, zur Befriedigung der Gläubiger bestimmt werden, was insbesondere durch Überführung an die Konkursmasse, falls ein Konkursverfahren anhängig ist, erfolgen kann.

*) vgl. dazu Artzt in NJ 1952 S. 22 ff.

Es kann deshalb der im Beschluß vertretenen Auffassung, daß zum Konkursantrag nur der Treuhänder befugt sei, nicht gefolgt werden. In zahlreichen Fällen gehören zu den Gläubigern die Abgabenverwaltung und volkseigene Betriebe, die im Interesse der Erfüllung ihres Finanzplanes auf den Eingang ihrer Außenstände drängen müssen und denen nicht die Möglichkeit genommen werden darf, durch die Stellung eines Konkursantrages die Entscheidung der aufsichtsführenden Dienststelle herbeizuführen.

Außerdem ist zu beachten, daß dann, wenn eine physische Person Betriebsinhaber ist, der Konkurs auch deren sonstiges Vermögen ergreift. Es besteht kein Grund, einen Konkurs hierüber auszuschließen. In dem hier entschiedenen Falle scheid diese Möglichkeit allerdings aus, da über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft ein selbständiges Konkursverfahren durchgeführt wird.

Schließlich kann auch der von dem LG Cottbus vertretenen Auffassung, ein gegen den Willen des Treuhänders eröffnetes und durchgeführtes Konkursverfahren verletze zwingende Vorschriften des öffentlichen Rechts und beeinträchte die mit der Treuhanderschaft gemäß § 15 WStVO bezweckte Sicherung, nicht beigetreten werden. Die Entscheidung über die Durchführung eines solchen Konkursverfahrens kann nicht beim Treuhänder liegen. Sie muß von der ihn beaufsichtigenden Dienststelle getroffen werden, da nur diese in der Lage ist, über die Frage der Aufrechterhaltung der Treuhanderschaft zu entscheiden.

Hauptabteilungsleiter Dr. W. Artzt

Strafrecht

SMAD-Befehl Nr. 160.

Werden Maßnahmen zur Verkürzung der Wagen-umlaufzeit nicht durchgeführt und wird dadurch die Erfüllung des Transportplanes gefährdet, so kann ein Verstoß gegen den SMAD-Befehl Nr. 160 gegeben sein.

OLG Halle, Urt. vom 29. Februar 1952 — 2a Ss 343/51.

Aus den Gründen:

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, sich fortgesetzt der Sabotage gemäß dem SMAD-Befehl Nr. 160 in Tateinheit mit schwerer Untreue gemäß § 266 Abs. 1 und 2 StGB und in weiterer Tateinheit der Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB schuldig gemacht zu haben, indem der Angeklagte B. als Bahnhofsvorsteher des Bahnhofs H. dem Mitangeklagten Z. gesagt hat, daß er es mit der Eintragung von Wagenstillstandszeiten und der Berechnung von Standgeldern für Waggons nicht genau zu nehmen brauche und der Mitangeklagte W. (der die Eintragungen in den Büchern vornahm) die Zeiten entsprechend vermindern könne, damit die davon betroffenen Firmen keine Wagenstandsgelder zu bezahlen brauchen. Die Mitangeklagten Z. und W. seien darauf eingegangen und hätten in etwa 550 Fällen unrichtige Eintragungen über die tatsächlichen Wagenstillstandszeiten in die Wagenkontrollbücher vorgenommen, so daß durch die Nichterhebung von Wagenstandsgeldern die Reichsbahn um etwa 24 000 DM geschädigt worden sei. Der Angeklagte B. sei weiter seiner Verpflichtung, die Wagenkontrollbücher wöchentlich einmal zu prüfen, nicht nachgekommen. Durch diese Handlungen der Angeklagten seien die zur Be- und Entladung der Waggons Verpflichteten immer säumiger geworden, so daß unnötige Wagenstillstandszeiten entstanden seien. Dadurch sei die Umladezeit der Waggons erheblich verlängert worden und ein Beladungsausfall von etwa 1000 Tonnen entstanden.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Urteils der Strafkammer war der Angeklagte B. mehrere Jahre als Dienstvorsteher eines Bahnhofs der Reichsbahn und seit dem 1. Juli 1949 als Dienstvorsteher des Bahnhofs H. tätig gewesen.

Der Angeklagte Z. stand seit dem Jahre 1941 im Dienste der Reichsbahn und wurde im März 1949 zum Bahnhof H. versetzt, wo er seinen Dienst als Vertreter des Dienstvorstehers versah.

Der Angeklagte W. war seit Januar 1944 bei der Reichsbahn tätig. Er wurde im Februar 1945 zum Bahnhof H. versetzt und versah dort den Dienst bei der Güterabfertigung.